

faßt⁵¹. Ernsthaft scheint Innocenz die Möglichkeit damals aber noch nicht in Betracht gezogen zu haben, der Adel des Languedoc könne sich dem König widersetzen. Es bleibt also festzuhalten, daß in dieser Phase die Häretiker selbst noch das Hauptangriffsziel waren und erst in zweiter Linie diejenigen, die sie unterstützten, *ut facientes et consentientes par pena constringat*⁵². Zusätzlich zur *gloria temporalis*, die *ex tam pio et laudabili opere* erwachse, und zum möglichen territorialen Zugewinn wäre der intervenierende König auch in den Genuß jener *venia peccatorum* gekommen, die üblicherweise den bewaffneten Pilgern ins Heilige Land bewilligt wurde. Darf man dies also bereits als Kreuzzug bezeichnen? Eher nicht, wie es scheint: Der Aufruf zu den Waffen ist nur an den französischen König gerichtet und bezieht sich lediglich auf eine Art interner territorialer 'Polizeiaktion'. Zwar ist mit ihm auch ein spezieller Sündenablaß ähnlich dem für die Kreuzfahrer im Heiligen Land verknüpft, doch es bleibt der Eindruck, daß es sich dabei um einen zwar bezeichnenden, aber letztlich doch nicht entscheidenden Zusatz zu einer Aufforderung zur Zusammenarbeit zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Häretikerfrage handelt, in diesem Fall zwischen dem König und den Legaten⁵³.

Das fast zeitgleich abgefaßte Parallel-Schreiben an die Legaten *Etsi nostri navicula* enthält dann aber doch einige inhaltlich leicht abweichende Elemente⁵⁴. In ihm wurde den Legaten nämlich auch die volle Gewalt übertragen, sich gegebenenfalls auch an die Ritter des Königreiches direkt zu wenden, unabhängig von einer Einschaltung des Königs oder seines Sohnen⁵⁵. Die Differenz ist nicht unbedeutend, zu-

51) Vgl. MESCHINI, Validità (wie Anm. 34).

52) Bei genauer Betrachtung läßt sich – in nuce – bereits hier all das erkennen, was folgen wird: Innocenz setzt voraus, daß die Häretiker (bzw. sie zusammen mit ihren offenkundigen Unterstützern) isolierbar seien. Damit unterschätzt er massiv die Verwurzelung der Häresie im sozialen Gefüge des Midi. Zu einer leicht abwegigen Interpretation vgl. ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 163 f.

53) Dem widerspricht auch die Tatsache nicht, daß der gleiche Brief an den Erzbischof von Sens und seine Suffraganbischöfe gesandt wurde zu jenem Zeitpunkt, als er dazu dienen konnte, diese in die diplomatischen Verhandlungen mit dem König einzubeziehen.

54) Innocenz III., Reg. VII 77 (76, 77), ed. HAGENEDER u.a. (wie Anm. 3) 7 S. 122-126.

55) Ebd. S. 124 Z. 36 f. und S. 125 Z. 1-6: *ad confiscationem bonorum ipsorum et proscriptionem perpetuam personarum tam karissimum in Christo filium nostrum Ph(ilippum), regem Francorum illustrem, et L(udovicum) natum ipsius quam comites, vicecomites et barones in ipsis partibus constitutos ad id ex parte nostra propensius*